



Die Verfassung der Kindertagesstätte

Himmelszelt in Tangstedt

Präambel

- (1) Im Zeitraum von April 2017 bis Juli 2017 trat das pädagogische Team der Kindertagesstätte Himmelszelt als *Verfassunggebende Versammlung* zusammen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll nach diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine Voraussetzung für gelingende (Selbst-) Bildungsprozesse und die Entwicklung des demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane der Kindertagesstätte Himmelszelt sind der regelmäßige und der spontane Gesprächskreis in den einzelnen Gruppen und die wöchentlich stattfindende Kindersprechstunde mit der Leitung der Kita.

§ 2 Gesprächskreis

- (1) Der regelmäßige Gesprächskreis findet täglich und nach Bedarf in den einzelnen Gruppen statt.
- (2) Die Kinder und Erwachsenen haben die Möglichkeit ihre Belange, Beschwerden und Wünsche kundzutun.

(3) Nach Absprache und auf Einladung können weitere Personen an den Kreisen teilnehmen, z. B. Elternvertreter*innen, Expert*innen, sonstige geladene Gäste (Kinder und Erwachsene)

(4) In den Gesprächskreisen werden Entscheidungen im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweilige Gruppe betreffen, getroffen. Jeder Teilnehmer / jede Teilnehmerin ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.

(5) Die Dokumentation der Inhalte der Besprechungen erfolgt über Protokolle, die im Protokollordner festgehalten werden.

(6) Das Team wird auf der nächsten Dienstbesprechung über einrichtungsrelevante Themen informiert.

(7) Die themenvorbringende Gruppe wird in die Bearbeitung involviert und erhält zeitnahe Rückmeldungen zum Stand der Bearbeitung.

§ 3 Kindersprechstunde

(1) Die Kindersprechstunde findet einmal in der Woche für die Elementarkinder statt.

(2) Die Einrichtungsleitung empfängt nacheinander alle Kinder, die einen Wunsch, eine Beschwerde oder andere Themen vorbringen wollen.

(3) Die Dokumentation der Inhalte erfolgt in einem eigens für die Kindersprechstunde vorhandenen Buch.

(4) Die jeweiligen Kinder selbst oder die Einrichtungsleitung mit Zustimmung der jeweiligen Kinder informieren das Team auf der nächsten Dienstbesprechung über einrichtungsrelevante Themen und legen diese zur Entscheidung vor.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 4 Tagesablauf / Tagesstruktur

(1) Die Kinder haben das Recht, über die grobe Gestaltung des Tagesablaufs und der Wochenplanung mitzuentcheiden.

§ 5 Mahlzeiten

(1) Die Kinder haben das Recht, darüber mitzuentcheiden, ob, was, wo (Platzwahl) und wie viel sie essen und trinken, sofern keine medizinische Indikation oder keine familiäre religiös oder ethisch begründete Einschränkungen vorliegen und genug für alle Kinder da ist. Sie dürfen bei den Tischdiensten mitentscheiden, welche es sein sollen. Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob es einen Dienst übernehmen möchte.

(2) Die Kinder haben das Recht, über die Auswahl und Gestaltung des Mittagessens, im Rahmen der vorliegenden Menüauswahl mitzuentcheiden.

(3) Die Kinder haben das Recht, über die Auswahl und Gestaltung des Frühstücks, im Rahmen des vorliegenden Ernährungskonzeptes mitzuentcheiden.

§ 6 Spielen

(1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, was, wann, wo, wie und mit wem sie spielen. Dieses Recht kann durch die Regelungen der §§ 4, 5, 9, 10 und 14 teilweise eingeschränkt werden.

§ 7 Schlafen

(1) Die Kinder dürfen selber entscheiden, ob sie schlafen wollen.

(2) Die Kinder haben das Recht, darüber mit zu entscheiden, wo, wann und wie lange sie schlafen.

(3) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden welchen Schlafbegleiter sie sich aussuchen.

(4) Die Kinder haben das Recht, über Rituale bei der Schlaf- und Ruhezeit mit zu bestimmen.

§ 8 Feste und Feiern

(1) Die Kinder haben das Recht, unter Berücksichtigung der Tagesstruktur, selber zu entscheiden, ob und wie es seinen Geburtstag feiert.

(2) Die Kinder haben das Recht, bei der Gestaltung der eigenen Geburtstagsfeier mit zu bestimmen.

(3) Die Kinder haben das Recht, mitzubestimmen, wie Feste gestaltet werden. Sie können Vorschläge für Aktionen einbringen. Über diese wird unter Einbeziehung aller Beteiligten (Kinder, Eltern, pädagogisches Personal) demokratisch abgestimmt.

§ 9 Aktivitäten/ Angebote

(1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, an welchen Aktivitäten oder Angeboten sie teilnehmen.

(2) Die Kinder haben das Recht, bei der Auswahl und Durchführung von gruppeninternen Aktivitäten mit zu entscheiden.

§ 10 Regeln

(1) Die Kinder haben das Recht, über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung und in ihrer Gruppe mit zu entscheiden, sowie über den jeweiligen Umgang von Regelverletzungen. Letzteres gilt auch, wenn pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gegen eine Regel verstoßen.

(2) Die Pädagogen und Pädagoginnen behalten sich das Recht vor darauf zu achten:

1. dass niemand verletzt oder beleidigt werden darf (das „Nein“ der Kinder respektieren).
2. dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung nicht beschädigt werden darf.
3. wie die Kinder sich zu verhalten haben, wenn aus Sicht der Pädagogen und Pädagoginnen für die Kinder nicht überschaubare physische oder psychische Gefahren drohen (Gesundheitsfragen!).
4. dass bestimmte Gegenstände oder Bereiche besonders gekennzeichnet werden.
5. dass Kinder nicht darüber entscheiden, ob sie das Einrichtungsgelände verlassen.

§ 11 Hygiene

(1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, wann sie auf die Toilette gehen (auch vor Ausflügen).

(2) Jedes Kind hat das Recht, soweit keine gesundheitliche Gefährdung anderer Personen vorliegt und die Einrichtung bzw. Einrichtungsgegenstände durch die Ausscheidungen nicht drohen verschmutzt zu werden, selbst zu entscheiden, ob und von wem seine Nase geputzt wird.

§ 12 Wickeln

(1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob, wann, wo und von wem es gewickelt werden, sofern durch die Ausscheidungen keine akuten gesundheitlichen Gefahren für das Kind und/oder andere Personen drohen und/oder eine Verschmutzung der Einrichtung bzw. Einrichtungsgegenstände vermieden wird.

(2) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ab wann es statt einer Windel die Toilette benutzt.

§ 13 Personal

(1) Die Kinder haben das Recht, vor Entscheidungen über Neueinstellungen angehört zu werden.

(2) Die Kinder haben das Recht, sich über pädagogische Mitarbeiter*innen, sowie andere in der Kita arbeitende Personen zu beschweren.

(2) Bei allen anderen Personalangelegenheiten haben die Kinder kein Recht auf Mitbestimmung.

§ 14 Raumgestaltung

(1) Die Kinder haben das Recht, bei der Raumgestaltung der Innenräume, die Funktion der Möbel und die Gestaltung des Außengeländes mit zu entscheiden.

§ 15 Ausflüge

(1) Die Kinder haben das Recht, mitzubestimmen, welche Ausflüge stattfinden und wie sie gestaltet werden.

§ 16 Kleidung

(1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, was sie drinnen und draußen tragen, sofern die Sauberkeit in den Innenräumen und die Privat-/Intimsphäre jedes Einzelnen gewahrt bleibt.

(2) Jedes Kind (U3 und Ü3), das sicher aufrecht gehen kann, hat das Recht selbst zu entscheiden, wie es sich bei trockener Witterung im Außengelände kleidet, sofern gesundheitliche Aspekte (Sonnenschutz: Sonnencreme, Sonnenhut) berücksichtigt werden.

(3) Jedes Elementarkind entscheidet selbst, wie es sich bei feuchtem Wetter im Außengelände kleidet, sofern es genügend Wechselwäsche hat und keine gesundheitlichen Einschränkungen bestehen.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 17 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die Kindertagesstätte Himmelszelt in Tangstedt. Die Pädagogen und Pädagoginnen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, die Verfassung umzusetzen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt nach 3-jähriger Erprobung und Anpassung unmittelbar nach Unterzeichnung durch die Pädagogen und Pädagoginnen der Kindertagesstätte Himmelszelt, am 01.05.2020 in Kraft.

Abschnitt 4: Verfassungsänderung

Die Kita-Verfassung kann nur von der Dienstversammlung mit Personalvollständigkeit der pädagogischen Mitarbeiter*innen geändert werden.

Dabei bedarf es:

- I. Eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern oder einzuschränken.
- II. Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften können nur mit Konsensbeschluss verändert werden.

**Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Verfassung der Kindertagesstätte
Himmelszelt an und verpflichte mich zu deren Umsetzung:**

Datum	Name leserlich in Druckbuchstaben	Unterschrift